

IV B 2 b

Reglement für die **Bestellung von Vikariaten**

(vom Kirchenrat beschlossen am 18. November 1985, gestützt auf §19, Ziff. 5 der Kirchenverfassung)

§ 1

Der Kirchenrat errichtet Vikariate zur vorübergehenden Vertretung

- bei Pfarrvakanz
- bei der Aufhebung einer Pfarrstelle als Übergangslösung, maximal im Wert von zwei Jahresbesoldungen
- bei länger wählender Abwesenheit (z.B. Krankheit, Unfall, Beauftragung, Entlastung eines Pfarrers).

§ 2

Vikare/Vikarinnen werden aus den nach der Kirchenordnung wählbaren Theologen/Theologinnen gewählt.

§ 3

Vikare/Vikarinnen werden durch den Kirchenrat in Absprache mit den betroffenen Kirchenvorständen eingesetzt.

§4

Der Kirchenrat setzt die Besoldung entsprechend dem Besoldungsreglement fest.

Die Anstellung erfolgt nach Obligationenrecht. Einzelheiten vereinbart der Kirchenrat mit dem Vikar/der Vikarin.

§5

Der Kirchenrat vereinbart die weiteren Bedingungen wie Spesen, Ferien, Pensionskasse.